



Wahrnehmungsbericht

Erster Teilbericht

Reihe Bund 2000/1	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1998
Reihe Bund 2000/2	Sonderbericht des Rechnungshofes über die Finanzierung der politischen Parteien und parlamentarischen Klubs

Auskünfte
Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Print Media Austria AG
Herausgegeben: Wien, im Juni 2000

**Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes**

über

**Auftragsvergaben im
Bundesstraßenbau
und Bundeshochbau**

Erster Teilbericht

VORBEMERKUNGEN**A**

Prüfungsgegenstand	1
Prüfungsablauf	1
Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung des Prüfungsergebnisses	2

**BMVIT/
BMWA****Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie sowie für
Wirtschaft und Arbeit****Auftragsvergaben bei Bundesstraßenbau- und
Bundeshochbauvorhaben in den Bundesländern
Niederösterreich, Burgenland und Salzburg**

Kurzfassung	3
Auswahlmethode	4

BMVIT**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie****Bundesstraßenbau****Vergaben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung**

Grundsätzliches	7
Bieterverhalten	7
Unzulässiger Rücktritt	8
Angebotseröffnung	9
Aufbewahrung	9
Einhaltung von Ausschreibungsvorgaben	9
Ministerieller Genehmigungsvorbehalt	10
Qualität der Leistungsverzeichnisse	10
Angebotsprüfung	11
Bauabwicklung	11

Vergaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Grundsätzliches	12
Bieterverhalten	12
Angebotseröffnung	13
Niederschrift	13
Verwahrung der Angebotsunterlagen	14
Qualität der Leistungsverzeichnisse	14
Angebotsprüfung, Auftragserteilung	15
Bauabwicklung	15

Vergaben des Amtes der Salzburger Landesregierung

Grundsätzliches	15
Bieterverhalten	15
Angebotsfrist	16
Angebotseröffnung	16
Qualität der Leistungsverzeichnisse	17
Angebotsprüfung	17
Bauabwicklung	18

B	BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	
		Bundeshochbau	
		Vergaben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung	
		Grundsätzliches	19
		Ausscheiden von Angeboten	19
		Niederschrift, Angebotseröffnung	20
		Qualität der Leistungsverzeichnisse	20
		Angebotsprüfung	21
		Änderung von Einheitspreisen	22
		Auftragsabwicklung	22
		Vergaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung	
		Grundsätzliches	23
		Auswahl der einzuladenden Bieter	23
		Angebotskorrekturen	24
		Angebotsprüfung	24
		Unzulässiger Auftrag	24
		Qualität der Leistungsverzeichnisse	25
		Auftragsabwicklung	25
		Änderung der Abrechnungsgrundlage	26
		Vergütung von Ersatzleistungen	27
		Vergaben des Amtes der Salzburger Landesregierung (Bundesgebäudeverwaltung I)	
		Grundsätzliches	28
		Unzulässige Zuschlagserteilungen	28
		Bauherrnfunktion	28
		Qualität der Leistungsverzeichnisse	29
		Nachtragsleistungen	31
		Regiearbeiten	31
		Vergaben der Bundesgebäudeverwaltung II Linz–Salzburg	
		Grundsätzliches	32
		Unzulässige Zuschlagserteilung	32
		Qualität der Leistungsverzeichnisse	32
		Bauabwicklung	33
		Ministerieller Genehmigungsvorbehalt	34
	BMVIT/ BMWA	Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie sowie für Wirtschaft und Arbeit	
		Standpunkt des damaligen BMWA	35
		Schlussbemerkungen	35

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

1

Prüfungsgegenstand

Aufgrund gerichtlicher Schritte gegen Bauunternehmungen wegen illegaler Preisabsprachen überprüfte der RH aufgrund eines Ersuchens des damaligen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Hannes Farnleitner, vom 4. Mai 1998 die Praxis der Auftragsvergabe in den Bereichen Bundesstraßenbau (im Zuständigkeitsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) und Bundeshochbau (im Zuständigkeitsbereich des nunmehrigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit).

Prüfungsablauf

Entsprechend dem Prüfungsersuchen führte der RH im Bereich Bundesstraßenbau von September 1998 bis Juni 1999 sowie im Bereich Bundeshochbau von September 1998 bis April 1999 bei den Ämtern der Landesregierungen der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Salzburg sowie bei der Bundesgebäudeverwaltung II Linz–Salzburg Gebarungsüberprüfungen durch. Zu den für den Bereich Bundesstraßenbau zwischen April und August 1999 sowie für den Bereich Bundeshochbau zwischen März und Juni 1999 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen das damalige BMWA und die überprüften Ämter der Landesregierungen sowie die Bundesgebäudeverwaltung II Linz–Salzburg zwischen Juli und Dezember 1999 (Bundesstraßenbau) bzw zwischen Juli und September 1999 (Bundeshochbau) Stellung. Der RH gab seine Gegenäußerungen zwischen November 1999 und Jänner 2000 ab.

Vorlage an den Nationalrat

Aufgrund des Umfanges der vom Prüfungsersuchen umfassten Vorgänge sieht sich der RH veranlasst, über das Ergebnis der ihm überbundenen Gebarungsüberprüfung Teilberichte vorzulegen. Der RH erstattet sohin gemäß Art 126 b Abs 1 und Art 126 d Abs 1 B–VG den ersten Teilbericht über das bisherige Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung.

2

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebenen *Stellungnahmen* (Kennzeichnung mit 3 und in *Kursivschrift*) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Bereiche der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie sowie für Wirtschaft und Arbeit

Auftragsvergaben bei Bundesstraßenbau- und Bundeshochbauvorhaben in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Salzburg

Kurzfassung

Im überprüften Zeitraum (1994 bis 1996) tätigten die überprüften Dienststellen des Bundesstraßen- und Bundeshochbaues Vergaben im Umfang von rd 5,0 Mrd S. Hieraus wählte der RH nach Strukturierung der Vergaben in mehrere Risikoklassen mit einem Stichprobenverfahren 41 Vergaben von Straßen- und Brückenbauarbeiten und 72 Vergaben im Hochbaubereich (Baumeister- und Professionistenarbeiten) aus, die insgesamt rd 40 % der gesamten Auftragssumme umfassten.

Dem Anlass und besonderen Charakter der Gebarungsüberprüfung entsprechend maß der RH der Ordnungsgemäßheit der Abwicklung der Auftragsvergaben und der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hohe Bedeutung bei.

Dabei beanstandete der RH Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften. Diese führten teilweise dazu, dass die notwendige Transparenz des Vergabeverfahrens nicht mehr gegeben war oder dass der Zuschlag an Bieter erteilt wurde, die nicht Bestbieter im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften waren, weil ihr Angebot zB auszuschneiden gewesen wäre.

In mehreren Fällen (drei Straßenbau- und 16 Hochbauvorhaben) war das Leistungsverzeichnis so mangelhaft, dass ein wesentlicher Teil der Leistungen nicht oder in anderem Umfang ausgeführt wurde. Dies hatte gemeinsam mit stark unterschiedlich angebotenen Einheitspreisen zur Folge, dass bei diesen Vorhaben ein an zweiter Stelle oder noch weiter dahinter gereihter Bieter die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen billiger abgerechnet hätte als der jeweilige ursprüngliche Billigstbieter (insgesamt 11,6 Mill S).

Bei einigen Bauvorhaben stellte der RH Abrechnungsmängel mit wesentlichen Kostenauswirkungen fest. Das aus den Vergabemängeln und Abrechnungsmängeln resultierende Einsparungspotenzial schätzte der RH mit rd 32,8 Mill S bei den überprüften Straßenbauvorhaben und mit 19,8 Mill S bei den überprüften Hochbauvorhaben ein, wovon rd 10,4 Mill S zurückgezahlt sind oder einbringlich sein könnten.

4

Rechtsgrundlage: Bundesvergabegesetz, BGBl Nr 462/1993

Erteilte Aufträge von 1994 bis 1996¹⁾

Dienststelle	Vorhaben			
	Straßenbau		Hochbau	
	Anzahl		in Mill S ²⁾	
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	232	35	2 630	459
Amt der Burgenländischen Landesregierung	61	11	745	83
Amt der Salzburger Landesregierung	78	12	946	73
Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg	–	34	–	108
	371	92	4 321	723
Summen	463		5 044	

1) ohne Hochbau-Professionistenaufträge und ohne Bauaufträge unter 3,0 Mill S
2) Kosten einschließlich USt

Auswahlmethode

Das Ersuchen des damaligen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Hannes Farnleitner, die Auftragsvergaben des Bundesstraßenbaues und Bundeshochbaues zu überprüfen, erforderte wegen des großen Umfangs der Vergaben im Bundesbauwesen eine Aufbereitung des Datenmaterials dieser Geschäftsfälle und die Erarbeitung einer entsprechenden Auswahlmethode. Im Hinblick auf die zu prüfenden abrechnungsrelevanten Auswirkungen der Vergabefälle berücksichtigte der RH hierbei Bauhauptaufträge über 3 Mill S und Professionistenaufträge über 1,5 Mill S.

Der RH ging bei der Auswahl der Vergabefälle davon aus, dass sie sich hinsichtlich möglicher Fehlerarten und Fehlerhäufigkeiten deutlich unterscheiden. Mit Hilfe eines EDV-unterstützten Auswahlverfahrens wurden die zu prüfenden Vergabefälle je Dienststelle ermittelt. Hiezu wurden alle Vergabefälle nach einheitlichen Grundsätzen durch 21 unterschiedlich gewichtete Parameter beschrieben.

Diese Parameter betrafen wertabhängige Elemente, wie die Höhe der Auftragssummen, deren Änderung im Zuge der Bauabwicklung sowie die Größenordnung der Aufträge je Unternehmung. Weiters wurden als wertunabhängige Parameter die Art und Weise des Vergabeverfahrens, Besonderheiten in der Abwicklung des Bauvorhabens sowie unternehmungsspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

Auftragsvergaben Bundesstraßenbau und Bundeshochbau

Auswahlmethode

5

Die Gewichtungsfaktoren innerhalb der einzelnen Parameter wurden je nach der Bedeutung der jeweiligen Merkmalsausprägung unterschiedlich hoch eingestuft und danach in Risikopunkten ausgedrückt.

Die je Geschäftsfall angefallenen Risikopunkte wurden addiert und der Größe nach gereiht. Die Auswertung ergab eine Einteilung der 463 Bauvorhaben in vier Risikoklassen je Dienststelle, wobei die Prüfungswürdigkeit mit der Anzahl der Risikopunkte je Bauvorhaben stieg.

Die Klassen mit höherer Prüfungswürdigkeit wurden bei der Festlegung der Stichprobengröße entsprechend berücksichtigt. Im Bereich Hochbau wurden bei den im Rahmen der Stichprobenauswahl festgelegten Bauvorhaben zusätzlich zum jeweiligen Hauptauftrag auch ein bis drei Professionistenaufträge überprüft.

Die Stichproben der überprüften Bauvorhaben erfassten rd 40 % der Gesamtauftragssumme aller Bauvorhaben.

6

Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesstraßenbau

Vergaben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

Grundsätzliches

- 1 Bei den im Bereich des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung überprüften Vergaben des Bundesstraßenbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 14,6 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.

Bieterverhalten

- 2.1 Die jährlichen Betonfeldsanierungen der A 2 Südautobahn wurden in den Jahren 1993 bis 1998 (Ausnahme 1996) jeweils im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Billigst- und Bestbieter war in allen sechs Jahren dieselbe Unternehmung mit einem annähernd gleich bleibenden Preisniveau. Der prozentuelle Abstand der Angebotssummen des Erstbieters zum Zweitbieter lag jeweils bei rd 5 %, jener zum Drittbietler bei 6 % bis 8 %. Die dabei erzielten Preise lagen rd doppelt so hoch wie bei zwei vergleichbaren, 1995 im offenen Verfahren ausgeschrieben Baulosen an der A 1 Westautobahn (Baulose Haag, Ybbs).

Die im offenen Verfahren durchgeführte Ausschreibung des Sanierungsbauloses 1996 an der A 1 Westautobahn (Haag) wurde vorerst wegen überhöhter Preise aufgehoben, das Ergebnis der darauf im nicht offenen Verfahren durchgeführten Wiederholung der Ausschreibung aber akzeptiert, obwohl auch dieses um rd 50 % über der die Preise der Baulose 1995 in Haag und Ybbs berücksichtigenden Kostenschätzung lag.

Eine Unternehmung, die sich 1995 und 1996 an drei dieser Ausschreibungen beteiligte, bot gleichartige Positionen mit über 100 % Preisunterschied an.

- 2.2 Nach Ansicht des RH begünstigte in beiden Fällen das nicht offene Verfahren das Bieterverhalten, das zu den stark überhöhten Preisen führte.

Er empfahl grundsätzlich die Wahl des offenen Verfahrens sowie das Vorsehen von Zeitreserven bei der Ablaufplanung für die Umsetzung der Baumaßnahmen, um überhöhten Preisen allenfalls auch mit einer Aufhebung der Ausschreibung begegnen zu können.

Bieterverhalten

8

- 2.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung würden sich die Besonderheiten der Sanierungsbaustellen an der A 2 Südautobahn (straßenpolizeiliche Auflagen, Verkehrsaufkommen, Arbeitsablauf) in höheren Einheitspreisen niederschlagen. Das Preisniveau der nach den Empfehlungen des RH für das Jahr 1999 ausgeschrieben Sanierungsarbeiten sei unverändert.*
- 2.4 Der RH erwiderte, dass acht von zehn der vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angeführten Preiskomponenten auch an der A 1 Westautobahn zutreffen; das hohe Preisniveau an der A 2 Südautobahn sowie der Preissprung zwischen 1995 und 1996 an der A 1 Westautobahn wären damit nicht erklärt. Auch die durch langjährige Beschäftigung erworbene Qualifikation der beauftragten Unternehmung rechtfertige das Preisniveau nicht.
- 3.1 Zur Erweiterung der Arbeiten für das Baulos B 49 Ringelsdorf–Hohenau übernahm die ausführende Unternehmung im Verhandlungsverfahren einen weiteren Teilabschnitt zu ihren ursprünglich beauftragten Preisen, nicht aber das für diese Leistungen notwendige liefern verdichtbaren Schüttmaterials. Die daraufhin im nicht offenen Verfahren vom Auftragnehmer und anderen ursprünglichen Bietern und Sublieferanten eingeholten Angebote lagen etwa dreimal so hoch wie in den Angeboten der ursprünglichen Ausschreibung (Mehrbetrag insgesamt rd 520 000 S einschließlich USt) und wesentlich über den "ortsüblichen" Preisen. In der Folge wurde dem Auftragnehmer trotz der überhöhten Preise auch die Lieferung des Schüttmaterials übergeben.
- 3.2 Der RH hielt fest, dass die Vergabe des weiteren Teilabschnittes im Verhandlungsverfahren nicht zulässig war, weil der ursprüngliche und neue Auftragnehmer nur einen Teil der Leistungen zu einem unveränderten Preis zu übernehmen gewillt war. Die nachfolgende nicht offene Ausschreibung des Restumfangs hielt der RH insofern für problematisch, als zur Angebotlegung eingeladene Bieter im Nachbarbaulos als ARGE–Partner aufgetreten sind oder im gleichen Baulos als Lieferanten von Kies– und Gesteinsmaterial in Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer standen.
- Der RH schloss nicht aus, dass der im nicht offenen Verfahren für das Schüttmaterial erzielte überhöhte Preis durch die Abgabe von Deckofferten verzerrt wurde.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung seien wegen des Anhängauftrages Kosten einer zusätzlichen Baustelleneinrichtung in Höhe von rd 100 000 S entfallen. Um diesen Vorteil nicht zu verlieren, sei das Beistellen des Schüttmaterials im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben worden.*
- 4.1 Beim Baulos S 4 Mattersburger Schnellstraße schied das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung den an erster Stelle gereihten Bieter aus, nachdem dieser, im Widerspruch zu seiner mit dem Angebot abgegebenen Erklärung, nach Angebotseröffnung in einem Aufklärungsschreiben mitgeteilt hatte, er habe nicht mit dem ausschreibungsgemäßen Splittgestein kalkuliert. Die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen würde Mehrkosten verursachen. Diese lagen etwa in der Höhe des Abstandes zum Zweitbieter.

Unzulässiger
Rücktritt

Bundesstraßenbau
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

9

- 4.2 Der RH hielt, gestützt auf einschlägige Judikatur, den Kalkulationsirrtum für unbeachtlich und die Mehrkosten der Vergabeentscheidung an den Zweitbieter in Höhe von rd 1,6 Mill S als vermeidbar.
- 4.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nahm hierzu nicht gesondert Stellung, sicherte aber eine vorschriftsgemäße Vorgangsweise zu.*

Angebotseröffnung

- 5.1 In mehreren Fällen wurde die Angebotseröffnung nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Wegen des Fehlens einer ordnungsgemäßen Dokumentation war das fristgerechte Einlangen der Angebote nicht belegbar. Bei vier Angebotseröffnungen wurde weiters nur ein Teil der Angebote gelocht. In einem Eröffnungsverfahren wurde ein inhaltlich wesentliches Angebotsbegleitschreiben nicht ausreichend verlesen und im Protokoll zur Angebotseröffnung nicht entsprechend dokumentiert.
- 5.2 Der RH kritisierte die von der Vergabennorm abweichende Vorgangsweise, die die Transparenz des Vergabeverfahrens und den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeablaufes beeinträchtigte.
- 5.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sicherte die korrekte Einhaltung der Formvorschriften zu.*

Aufbewahrung

- 6.1 Die Aufbewahrung der Originalangebote war entsprechend diesbezüglicher Richtlinien des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung auf die ersten fünf Angebote beschränkt. Dies führte zB dazu, dass nicht mehr geklärt werden konnte, ob ein Angebot zu Recht vom ursprünglich zweiten Platz der Bieterreihung auf den achten Platz zurückgereiht wurde. Bei einem anderen Baulos war nur das Originalangebot des Auftragnehmers aufzufinden.
- 6.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Unterlagenaufbewahrung und empfahl, für den lückenlosen Nachvollzug der Vergabeentscheidungen künftig alle vergaberelevanten Unterlagen bis sieben Jahre nach Bezahlung der Schlussrechnung aufzubewahren.
- 6.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte eine entsprechende Änderung der internen Vorschriften zu.*

Einhaltung von Ausschreibungsvorgaben

- 7.1 Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hielt sich mehrmals nicht an Vorgaben, zu deren Einhaltung es die Bieter in den Ausschreibungsbedingungen verpflichtet hatte. Dies betraf zB die Nichtzulassung von Alternativangeboten, die komplette Weitergabe der Straßenbauarbeiten eines Bauloses an einen Subunternehmer, das Vorhandensein einer eigenen Asphaltmischanlage oder die maximale Transportentfernung zwischen Betonmischanlage und Einbauort.

So entschied zB die Vergabekommission des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung beim Baulos B 9 Petronell–Deutsch Altenburg, den Zuschlag an den Billigstbieter zu erteilen, obwohl dieser — wie im Prüfbericht des Sachbearbeiters richtig festgestellt worden war —

Einhaltung von Ausschreibungsvorgaben

10

entgegen den Forderungen der Ausschreibung keine eigene Mischanlage installierte und damit einen längeren Antransport des Asphaltmischgutes in Kauf nahm.

Bei der Ausschreibung des Bauloses B 3c Westumfahrung Tulln war festgelegt, dass Alternativangebote nicht zugelassen waren; dementsprechend wurden die zahlreichen von den Bieterinnen eingereichten Alternativen in den Angebotsvergleich einbezogen und eines dieser Alternativangebote beauftragt.

7.2 Der RH empfahl, künftig die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Festlegungen vor der Aufnahme ins Leistungsverzeichnis zu überdenken. Er betonte die zwingende Notwendigkeit der Einhaltung derartiger Selbstbindungen im Interesse einer Gleichbehandlung der Bieter.

7.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sicherte die kurzfristige Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.*

Ministerieller Genehmigungsverbehalt

8.1 Beim Baulos B 31 Überdeckung Schillerpark wurde die erforderliche Vergabegenehmigung durch das damalige BMwA nicht eingeholt.

8.2 Durch diese Missachtung der Durchführungsbestimmungen war dem damaligen BMwA die Überprüfung ausgeschiedener, kostengünstigerer Alternativangebote nicht möglich.

8.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nahm hierzu nicht gesondert Stellung, sicherte aber zusammenfassend eine vorschriftsgemäße Vorgangsweise zu.*

Qualität der Leistungsverzeichnisse

9.1 Bei einer Reihe von Bauvorhaben bestanden deutliche Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Leistungsinhalten. Ausgeschriebene Positionen wurden einerseits nicht oder nur in vermindertem Umfang ausgeführt, andererseits wurden Leistungspositionen teilweise bis zum Vielfachen der Mengenvordersätze ausgeführt oder es fehlten Leistungspositionen für auszuführende Leistungen. Bei einem der vom RH überprüften Bauvorhaben führte dies dazu, dass sich ein ursprünglicher Preisvorteil von rd 1,7 Mill S des ursprünglich an dritter Stelle gereihten Bieters gegenüber der als Billigst- und Bestbieter beauftragten Unternehmung bei der Abrechnung in einen Preisnachteil von rd 1,0 Mill S (einschließlich USt) umkehrte. In einem weiteren Fall rechnete ein Auftragnehmer die gemäß Leistungsverzeichnis ausgeführten Positionen um 0,25 Mill S teurer ab als der ursprüngliche Zweitbieter.

9.2 Der RH betonte die Bedeutung der in der ÖNORM A 2050 festgelegten Anforderungen an eine hohe Qualität der Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Angebote und der Abwicklung der Bauvorhaben. Er kritisierte, dass unrichtige Ausschreibungsmengen zu einer Verzerrung der Angebotssituation und in der Folge zu Mehrkosten führten.

Bundesstraßenbau
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

11

- 9.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung habe es die Feststellungen des RH zum Anlass genommen, seine Mitarbeiter umgehend anzuweisen, die Leistungsverzeichnisse vor Veröffentlichung auf Vollständigkeit, Massenfehler und unzulässige Mengenreserven zu überprüfen. Ferner habe es die Massenermittlung für große Baulose durch Zivilingenieure mit Massengarantie angeordnet, um auch so unzulässige Mengenreserven auszuschließen.*

Angebotsprüfung

- 10.1 Bei mehreren Vergaben wurden bei der Angebotsprüfung die Angemessenheit der Einheitspreise nicht entsprechend geprüft und Besonderheiten, wie auffällige Übereinstimmung von Einheitspreisdifferenzen, auffallend hohe Einheitspreise und das Fehlen beizuschließender Kalkulationsblätter, im Bericht über die Angebotsprüfung nicht behandelt.
- 10.2 Der RH kritisierte die zum Teil ohne Kalkulationsunterlagen durchgeführte vertiefte Angebotsprüfung und vermisste bei mehreren Baulosen eine kritische Auseinandersetzung mit spekulativ hohen Einheitspreisen bei der Vergabebeurteilung anhand einer Analyse der möglichen Mengenentwicklung und bei der endgültigen Vertragsgestaltung. Der RH empfahl, zur Verbesserung der Angebotsbeurteilung die Unterlagen für die wesentlichen Positionen vom Bieter bereits mit den Angeboten einzufordern.
- 10.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sicherte zu, die festgestellten Unzulänglichkeiten abzustellen und nach den neuen Vorgaben vorzugehen.*

Bauabwicklung

- 11.1 Bei der A 1 Generalerneuerung Steinhäusl erfolgte die Ausschreibung ohne vorherige Zustimmung des damaligen BMwA zum generellen Projekt. Dies führte zu kostensteigernden Änderungen während der Bauausführung.

Leistungsänderungen wurden vielfach verspätet schriftlich beauftragt, die Behandlung der Nachtragsforderungen war vielfach mangelhaft, die Beurteilung der Preisangemessenheit häufig nicht schlüssig und zum Teil auftragnehmerfreundlich.

Weiters stellte der RH Abrechnungsmängel im Zusammenhang mit einer Mengengarantie, nachträglich beauftragten Leistungsänderungen und Mehrleistungen, Schüttmaterialdispositionen und überhöht anerkannten Nachtragspreisen fest.

- 11.2 Der RH kritisierte diese Mängel und zeigte bei fünf Bauvorhaben Fehlerrechnungen von rd 4,3 Mill S (einschließlich USt) auf. Gemeinsam mit Mängeln bei den Vergabeverfahren ermittelte der RH ein Einsparungspotenzial von insgesamt 14,6 Mill S.

Mehrfach vorgefundene nachträgliche Leistungsänderungen ordnete der RH nicht einer behaupteten technischen Weiterentwicklung oder dem Baugrundrisiko zu, vielmehr hatte er Zweifel an der Sorgfalt bei der Erstellung der zugrunde liegenden Ausschreibungen.

12

- 11.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung berichtete über das bisherige Ergebnis eingeleiteter Kollaudierungsverfahren. Für drei Vorhaben wurden vorläufige Überzahlungsbeträge von rd 4,4 Mill S (einschließlich USt) festgestellt.*
- 11.4 Der RH ersuchte um Darstellung, warum einzelne seiner Kritikpunkte bei der Kollaudierung nicht berücksichtigt wurden.

Vergaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Grundsätzliches

- 12 Bei den im Bereich des Amtes der Burgenländischen Landesregierung überprüften Vergaben des Bundesstraßenbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 13,7 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.

Bieterverhalten

- 13.1 Das Ergebnis der Ausschreibung 1995 für das Deckenbaulos A 3 Landesgrenze–Hornstein waren rd 26 % höhere Preise als die Ausschreibung der Gegenfahrbahn im Jahr 1994 ergeben hatte. Billigstbieter im Jahr 1995 war eine ARGE, bestehend aus dem Billigstbieter und Auftragnehmer des Jahres 1994 sowie zwei Unternehmungen, die Mitglied jener ARGE waren, die 1994 das zweitgeringste Angebot gelegt hatte.

Die Preise der drei Hauptpositionen für die bituminösen Arbeiten lagen im genannten Deckenbaulos 1995 auch um 36 % bis 119 % über den Preisen von vier anderen in der ersten Jahreshälfte 1995 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgeführten Baulosen. Auch die weiteren Bieter der Vergleichsbaulose lagen deutlich unter den Preisen der Ausschreibung des Deckenbauloses 1995.

- 13.2 Der RH erachtete die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgenommene Angebotsprüfung in mehrfacher Hinsicht für mangelhaft und kritisierte, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung sich mit einer unplausiblen Aufklärung des Preisunterschiedes zum Jahr davor zufrieden gegeben hätte. Der RH beurteilte rd 1,6 Mill S (einschließlich USt) des Preisunterschiedes als unbegründete Überhöhung.

Der RH hielt eine dem Amt der Burgenländischen Landesregierung für die Beurteilung des Preisniveaus von Straßen- und Brückenbauarbeiten zur Verfügung stehende Preisstatistik für zweckmäßig und empfahl dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, diese künftig als Arbeitsbehelf heranzuziehen.

- 13.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung verwies darauf, dass der Billigstbieter des A 3 Bauloses 1994 die Arbeiten mit einer mobilen Mischanlage durchgeführt hätte. Bei der Ausschreibung 1995 sei diese nicht mehr vorhanden gewesen. Eine Wiederholung der Ausschreibung 1995 hätte wegen der örtlichen Marktgegebenheiten auch kein günstigeres Ergebnis erwarten lassen.*

Bieterverhalten**Bundesstraßenbau
Amt der Burgenländischen Landesregierung****13**

- 13.4 Der RH erinnerte daran, dass der Billigstbieter des A 3 Bauloses 1994 sein Angebot mit angemessenen Preisen für Mischgut aus Mischanlagen der Umgebung kalkuliert hatte. Erst nach Angebotseröffnung musste er sich mangels Lieferbereitschaft der angeführten Mischgutlieferanten um eine mobile Mischanlage bemühen.
- 14.1 Wegen Verzögerung des Baubeginns erfolgte die Aufhebung der Ausschreibung 1995 der Straßenbau- und der Brückenbauarbeiten für die Umfahrung Kittsee; die Neuausschreibung im Jahr 1996 brachte ein um 20,00 % (exakt) höheres Ergebnis bei den Straßenbauarbeiten und 27,49 % für den Brückenbau.
- 14.2 Der RH beurteilte die in ähnlicher Reihenfolge, aber innerhalb einer wesentlich engeren Bandbreite gelegenen Angebote der jeweils ersten fünf Bieter und das deutlich erhöhte Preisniveau des jeweiligen Billigstbieters als auffällig.
- 14.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm hierzu nicht Stellung.*

Angebotseröffnung

- 15.1 In mehreren Fällen fehlte die zwingend vorgeschriebene Kennzeichnung (zB Lochung) der Angebote im Zuge der Angebotseröffnung. Bei vier der vom RH überprüften Bauvorhaben fehlte bei den Angebotsunterlagen des Billigstbieters, der später beauftragten Unternehmung, die Lochung.
- Laut Auskunft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sei die Lochung erst nach Ende der Angebotseröffnung in der Kanzlei vorgenommen worden; warum die Lochung vereinzelt fehlte, könne es nicht erklären.
- 15.2 Der RH sah das Fehlen der Lochung insbesondere bei den Angeboten der späteren Auftragnehmer besonders kritisch und empfahl, die Angebotseröffnung besonders sorgfältig und normgemäß durchzuführen.
- 15.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung sicherte dies zu.*

Niederschrift

- 16.1 Bei einem Bauvorhaben fehlte in der Niederschrift über die Angebotseröffnung beim Angebot des späteren Auftragnehmers die inhaltliche Darstellung eines Begleitschreibens, welches ua die Angebotskonditionen durch Zusage von Fixpreisen mitbestimmte.
- In der Niederschrift über die Angebotseröffnung eines anderen Bauvorhabens wurde nachträglich mit anderer Schrift zu der im Feld für Bruttobeträge eingetragenen Angebotssumme eines Alternativangebotes das Wort "netto!" ergänzt. Die eingetragene Angebotssumme lag unter der des später beauftragten Billigstbieters. Die Richtigkeit der Niederschrift konnte vom RH nicht überprüft werden, weil das Alternativangebot nicht mehr aufzufinden war.
- 16.2 Der RH betonte die Wichtigkeit der inhaltlichen Vollständigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Niederschrift für die Transparenz des Vergabeverfahrens. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen haben in dieser Urkunde zu unterbleiben.

14

- 16.3 *Zu der Ergänzung der Niederschrift der Angebotseröffnung durch das Wort "netto!" teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass ein offensichtlicher Lesefehler bei der Angebotsprüfung festgestellt und neben diesbezüglichen Feststellungen im Prüfbericht in dieser Form berücksichtigt worden wäre. Eine Neugestaltung des Formulars für die Niederschrift sei in Ausarbeitung.*

Zusammenfassend zu allen das Vergabeverfahren betreffenden Empfehlungen des RH teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass sie zum Teil bereits umgesetzt worden seien oder Überlegungen angestellt würden, sie umgehend zu realisieren.

Verwahrung der Angebotsunterlagen

- 17.1 Das Amt der Burgenländischen Landesregierung archivierte entsprechend einer internen Regelung jeweils die ersten drei bis fünf Angebote. Der RH fand vielfach weniger Angebote, fallweise sogar nur das beauftragte Angebot vor. In einem Fall fehlten auch sonstige der Vergabeentscheidung zugrunde gelegte Unterlagen, etwa die Niederschrift über ein durchgeführtes Aufklärungsgespräch.
- 17.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Dokumentation der Vergabevorgänge und empfahl, zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit von Vergabeentscheidungen künftig sowohl alle diesen Entscheidungen zugrunde gelegten Dokumente und Ausarbeitungen als auch alle vergaberelevanten Angebote einschließlich der ausgeschiedenen oder von einem der ersten fünf Ränge zurückgereihten Angebote für den Zeitraum von sieben Jahren nach Zahlung der Schlussrechnung aufzubewahren.
- 17.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung sicherte dies zu.*

Qualität der Leistungsverzeichnisse

- 18.1 Bei einzelnen Leistungsverzeichnissen war die Formulierung der Leistungsinhalte für die Abwicklung ungünstig; dies hatte überhöhte Einheitspreise und zahlreiche Nachträge und Abrechnungsvereinbarungen zur Folge.

Vereinzelt wurden Bauvorhaben ausgeschrieben, obwohl Planung, Behördenverfahren oder Grundstücksbeschaffung noch nicht hinreichend abgeschlossen waren.

Bei einer Ausschreibung war eine Ausführungsvariante in Form von Wahlpositionen anzubieten; es fehlte aber die gemäß ÖNORM A 2050 notwendige Angabe der vorgesehenen Mengen sowie die Zusammenführung in einen im Angebot auszuweisenden und zu verlesenden Gesamtpreis dieser Ausführungsvariante.

- 18.2 Der RH beanstandete die unzureichende Erstellung der Leistungsverzeichnisse. Wegen der mangelhaften Ausschreibung von Wahlpositionen fehlte die Möglichkeit, diese Angebotsvarianten gemeinsam mit den Hauptangeboten einem transparenten Wettbewerb zu unterziehen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werde es künftig vermehrt auf die Schaffung der vorgeschriebenen rechtlichen und technischen Voraussetzungen achten. Der Verbleib einiger weniger Unsicherheitsfaktoren werde jedoch nie zur Gänze auszuschließen sein.*

Bundesstraßenbau
Amt der Burgenländischen Landesregierung

15

- Angebotsprüfung, Auftragserteilung**
- 19.1 Vereinzelt war die Prüfung der Angemessenheit der Einheitspreise oder der Auswirkung von geänderten Mengenentwicklungen zu wenig intensiv. Die Auftragserteilung erfolgte standardmäßig und ohne Berücksichtigung allfälliger bei der Angebotsprüfung und in Aufklärungsgesprächen getroffener Festlegungen.
- 19.2 Der RH empfahl, auf eine zweckmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der vertieften Angebotsprüfung Bedacht zu nehmen und im Schlussbrief ein allfälliges Spekulationspotenzial ausschreibungskonform einzugrenzen. Für das Leistungsverzeichnis um mehr als 20 % überschreitende Mengen könnten — bei als spekulativ erkannten Preisen — vorsorglich bereits im Schlussbrief neue, wirtschaftlich vertretbare Einheitspreise vereinbart werden.
- 19.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung sicherte dies zu.*
- Bauabwicklung**
- 20.1 Bei sechs der vom RH überprüften Bauvorhaben bestanden Abrechnungsmängel im Zusammenhang mit einer Grundentschädigung bei Hochwasserschutzmaßnahmen, unzureichender Prüfung von Nachträgen, Kabelschutz- und Sickerrohren, mit einer Kostentragung für eine auf Gemeindewunsch geänderte Fahrbahnoberfläche sowie mit verlorenem Bauaufwand.
- 20.2 Der RH beanstandete Fehlerrechnungen von rd 2,9 Mill S (einschließlich USt).
- 20.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung berichtete, dass als Folge der festgestellten Abrechnungsmängel Abrechnungskorrekturen von rd 1,1 Mill S (einschließlich USt) vorgenommen oder in Aussicht genommen worden seien.*

Vergaben des Amtes der Salzburger Landesregierung

- Grundsätzliches**
- 21 Bei den im Bereich des Amtes der Salzburger Landesregierung überprüften Vergaben des Bundesstraßenbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 4,5 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.
- Bieterverhalten**
- 22.1 Die Verbreiterung von sechs Autobahnbrücken der A 1 Westautobahn wurde 1996 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Von 25 Interessenten, die Leistungsverzeichnisse behoben hatten, gaben nur sieben Bieter ein Angebot ab; eine weitere Unternehmung zog fünf Minuten vor Ende der Angebotsfrist ihr Angebot zurück. Noch am selben Tag schloss der Sachbearbeiter des Amtes der Salzburger Landesregierung seine Angebotsprüfung mit der Empfehlung ab, den Billigstbieter zu beauftragen. In der Folge gab die billigstbietende ARGE vier der sechs beauftragten Brücken an jene Unternehmungen weiter, die in der Bieterreihung an zweiter bis vierter Stelle gelegen waren.

Bieterverhalten

16

- 22.2 Der RH beanstandete die Weitergabe eines großen Teiles des Auftragsvolumens als den Vergabebestimmungen und der Vergabekultur widersprechend. Er vermerkte kritisch, dass diese Vorgangsweise letztlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Der RH empfahl im Hinblick auf die Hintanhaltung allfälliger Bieterabsprachen, die nachträgliche Einbindung von Mitbewerbern in die Ausführung (zB als Subunternehmer) möglichst zurückhaltend zu handhaben.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung rechtfertige die Aufteilung des Gesamtauftrages auf mehrere Unternehmungen die größere Leistungsfähigkeit bei der großen Anzahl der Baustellen unter Beibehaltung eines einzigen verantwortlichen Ansprechpartners.*
- 22.4 Der RH entgegnete, dass diese Schwierigkeit bereits bei der Ausschreibung bekannt gewesen sein musste; mit den Ausschreibungsbedingungen hätten sich jedoch sowohl die ausschreibende Dienststelle als auch der Billigstbieter zur Ausführung durch einen einzigen Auftragnehmer bekannt.

Angebotsfrist

- 23.1 Bei drei der vom RH überprüften Bauvorhaben (Auftragssummen 2 bis 9 Mill S einschließlich USt) wurde der normgemäß beim offenen Verfahren mit mindestens vier Wochen festgelegte Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Angebotseröffnung um rd eine Woche unterschritten.
- 23.2 Der RH empfahl, künftig auch bei kleineren Sanierungsvorhaben auf die Einhaltung der Mindestfristen zu achten.
- 23.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm die Kritik zur Kenntnis und rechtfertigte einen der beanstandeten Fälle mit einer späten Budgeterstellung.*

Angebotseröffnung

- 24.1 Bei zwei Ausschreibungen fehlten auf den Kuverts die Vermerke über Datum und Uhrzeit des Einganges der Angebote.
- 24.2 Der RH empfahl, auf die vollständige Dokumentation des Einlangens der Angebote zu achten.
- 24.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte hierzu mit, dass dies grundsätzlich geschehe.*
- 25.1 Die Niederschriften über die Angebotseröffnung waren fallweise unvollständig und fehlerhaft. So war in einem Fall im für Varianten vorgesehenen Feld ein Angebotspreis mit anderer Schrift und anderem Schreibgerät eingetragen. Aufgelistete Beilagen waren bei einer Vergabe nur nach ihrer Anzahl, nicht nach ihrem Inhalt angegeben, in anderen Fällen unvollständig; gewährte Nachlässe waren mehrfach widersprüchlich angegeben.
- 25.2 Der RH beanstandete die dadurch herbeigeführte mangelnde Transparenz in diesem zentralen Punkt des Vergabeverfahrens und empfahl Maßnahmen für eine übersichtliche, vollständige und nicht nachträglich ergänzbare Form der Niederschrift.

Bundesstraßenbau
Amt der Salzburger Landesregierung

17

- 25.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung sicherte zu, die Empfehlungen des RH über entsprechende Dienstweisungen umzusetzen.*
- Qualität der Leistungsverzeichnisse**
- 26.1 Die Leistungsverzeichnisse enthielten mehrfach unrichtige Positionsmengen. So wurde das Leistungsverzeichnis für das Deckenbaulos der A 1 Westautobahn nicht auf Grundlage eines "optimierten Deckenbuches" verfasst; dessen Erstellung erfolgte während der Sanierungsausführung aufgrund von Vermessungen des Auftragnehmers.
- Bei der Belagssanierung Lieferung bewirkte das Nichtausführen von zehn Positionen den Entfall von 34 % des Leistungsverzeichnisses, wodurch gemeinsam mit anderen Mengenänderungen die Abrechnung der nach Leistungsverzeichnis ausgeführten Positionen beim ursprünglichen Billigstbieter und Auftragnehmer um rd 404 000 S (einschließlich USt) teurer kam, als beim zweitgereihten Bieter.
- 26.2 Der RH kritisierte die mangelhaft erstellten Leistungsverzeichnisse und erinnerte an die Bedeutung genauer Leistungsbeschreibungen und –mengen für die Angebotslegung durch die Bieter sowie für die Ermittlung des Bestbieters durch das Amt der Salzburger Landesregierung im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung.
- Bei als spekulativ erkannten Preisen und möglichen Mengenänderungen wies der RH auf die Möglichkeit hin, mit dem Schlussbrief für Mengenüberschreitungen (zB ab einem Schwellenwert von 20 % über der im Leistungsverzeichnis festgelegten Menge) neue, wirtschaftlich vertretbare Einheitspreise zu vereinbaren.
- 26.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung betonte sein Bemühen, genaue Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Entsprechend den vorliegenden Angeboten habe das Amt der Salzburger Landesregierung entsprechende Zusatzvereinbarungen im Schluss- und Gegenschlussbrief aufgenommen bzw werde es solche aufnehmen.*
- Angebotsprüfung**
- 27.1 Bei der Angebotsbeurteilung des Deckenbauloses A 1 Westautobahn fehlten ausreichende Bodenuntersuchungen. Dennoch wurde das vom damaligen BMwA bevorzugte und auch von ihm gewünschte Alternativangebot, das die Benützung von Material aus der Baustelle vorsah, zwar beauftragt, es musste aber wegen minderer Materialqualität letztlich die Bauweise des Amtsprojektes gewählt werden. Bei Ausführung des Amtsprojektes in modifizierter Form hätte bereits bei Auftragserteilung auf einen günstig angebotenen Preis für zugeführtes Material zurückgegriffen werden können, was bei ausschließlicher Verwendung dieses Materials Einsparungen von rd 0,7 Mill S (einschließlich USt) ergeben hätte.
- 27.2 Der RH vermisste bei der Angebotsprüfung bzw beim Vertragsabschluss die Abklärung der Vorgangsweise bei nicht ausreichender Qualität des auf der Baustelle vorgefundenen Bodenmaterials und Verwendung von angebotsgemäß zugeliefertem Material.
- 27.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm hierzu nicht Stellung.*

18**Bauabwicklung**

- 28.1 Die Vorarbeiten für die Erneuerung der Betondecke an der A 1 Westautobahn (Vermessung des Istzustandes und Auswertung der Vermessungsergebnisse für die wirtschaftliche Durchführung der Arbeiten) wurden nicht vom Auftraggeber durchgeführt, sondern dem Auftragnehmer übertragen. Dies hatte zur Folge, dass die mit 25 cm Stärke geplante Betondecke im Mittel mit 26,7 cm ausgeführt und bezahlt wurde.

Weiters stellte der RH die Abrechnung nicht nachvollziehbarer Massen im Erdbau sowie Mehrkosten aus der Änderung der Mittelstreifenabsicherung und aus der Abgeltung einer Bauzeitverkürzung fest.

- 28.2 Nach Ansicht des RH hätten die Vorarbeiten bereits vor der Ausschreibung durchgeführt und deren Ergebnisse in die Ausschreibung der Deckenarbeiten einfließen müssen.

Der RH kritisierte die unzureichende Durchführung von Vermessung und Auswertung, die zu Mehrkosten bei der Ausführung in einer Größenordnung von rd 1,5 Mill S (einschließlich USt) führte.

- 28.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung sei die gewählte Vorgangsweise mit der im Rahmen der Baustellenabspernung einfacheren Ausführung der Vermessungsarbeiten zu rechtfertigen. Die Mehrstärke würde Vorteile für die Lebensdauer des Belages bringen. Mit der Überprüfung der Aufmaße und Abrechnungsunterlagen sei mittlerweile ein Ziviltechniker beauftragt worden.*

- 28.4 Der RH erwiderte, dass die Vorteile einer genauen Planung und Ausschreibung der Sanierungsarbeiten die Nachteile der für die Dauer der Messarbeiten auftretenden Verkehrsbehinderungen überwiegen. Eine durch unregelmäßige Profilierungen entstehende mittlere Mehrstärke erhöhe nicht die Belastbarkeit des Belages.

Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Bundeshochbau

Vergaben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

Grundsätzliches

- 1 Bei den im Bereich des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung überprüften Vergaben des Bundeshochbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 12,8 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.

Ausscheiden von Angeboten

- 2.1 Bei zwei der vom RH überprüften Vergaben wurde der Zuschlag jeweils einem Bieter erteilt, dessen Angebot nach den Vergaberegeln auszuscheiden gewesen wäre. Es betraf dies ein Angebot mit nicht ausschreibungsgemäß angebotenen Brandschutzeinrichtungen (elektrotechnische Leistungen für das Arbeitsamt Baden), für welches der Zuschlag erteilt wurde, nachdem zusätzlich nach Angebotseröffnung beim Zweitbieter Vergleichspreise für die geringerwertige, aber auch noch zulässige Ausführung eingeholt worden waren, und weiters ein Angebot (Leichtmetallarbeiten beim Arbeitsamt Baden) mit einem Rechenfehler (4,8 %) der Angebotssumme über der gemäß Bundesvergabegesetz zulässigen Toleranzgrenze (2 %).

Bei der Ausschreibung der Leichtmetallarbeiten wäre das — ungeprüfte — Angebot des Viertbieters wegen der zahlreichen Rechenfehler in den Angeboten der ihm vorgereichten Bieter zu prüfen gewesen und — nach der Angebotsprüfung an zweiter Stelle gelegen — zu beauftragen gewesen.

- 2.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der verpflichtenden Vergaberegeln, zumal dies geeignet war, eine Rechtsunsicherheit der Bieter zu bewirken, die ihrerseits Anspruch auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise durch die vergebende Stelle haben.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung habe der Zeitdruck eine Neuausschreibung nicht ermöglicht; künftig werde aber eine genauere fachtechnische Prüfung erfolgen. Den vom RH aufgezeigten über dem Grenzwert liegenden Fehler sah das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nicht als Rechenfehler, sondern als Vermengung und Veränderung von Preisen an.*
- 2.4 Der RH erwiderte, dass die Auswirkung dieses Fehlers die Angebotssumme erhöht hatte.

20

Niederschrift,
Angebotseröffnung

- 3.1 Bei der Angebotseröffnung für die Bautischlerarbeiten im Landesgericht Krems wurde die Niederschrift, in der die vorgelesenen Zahlen und Feststellungen zu den geöffneten Angeboten zu protokollieren sind, unvollständig erstellt. Ein dreiprozentiger Nachlass wurde vermerkt, nicht aber ein Aufschlag von 15 % für die vollständige Entfernung des Altanstriches. Auftrag und Abrechnung berücksichtigten diesen im Begleitschreiben geforderten Aufschlag, obwohl diese Teilleistung bereits im Leistungsverzeichnis enthalten war. Durch den Aufschlag wurde der Abstand zum Zweitbieter von rd 1,2 Mill S auf rd 0,26 Mill S (einschließlich USt) verringert.
- 3.2 Der RH beanstandete die Niederschrift über die Angebotseröffnung, die den Inhalt des Begleitschreibens unberücksichtigt ließ. Damit wurde in einem zentralen Punkt des Vergabeverfahrens die Transparenz beeinträchtigt. Zweifel an einer nachträglichen Manipulation, zB durch Austauschen des Begleitschreibens, konnten mangels entsprechender Dokumentation in der Niederschrift nicht entkräftet werden.
- 3.3 *Auch die vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholte Stellungnahme des prüfenden Ziviltechnikers klärte den Vergabevorgang nicht näher auf.*

- 4.1 Unmittelbar nach der Beauftragung der Bautischlerarbeiten im Landesgericht Krems wurde festgelegt, dass ein Teil des Altanstriches doch nicht entfernt werden musste. In Preisverhandlungen erfolgte daraufhin — unter Bezugnahme auf die Niederschrift — eine Reduktion des Aufschlags auf 7 % (statt der ursprünglich beauftragten 15 %). Damit wurde ein gegenüber der Ausschreibung verringerter Leistungsumfang mit einem gegenüber dem Angebot um rd 453 000 S (einschließlich USt) höheren Preis abgerechnet. Unklare Gewährleistungsverhältnisse aufgrund der Leistungsänderung führten weiters wegen eines Bauschadens zu Sanierungsmehrkosten von rd 238 000 S.

- 4.2 Der RH beanstandete die Änderung des Inhaltes der Leistungspositionen, weil dies zu vermeidbaren Mehrkosten sowie zu weiteren Nachtragsaufträgen führte.

- 4.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwies auf die durch die Leistungsänderung ermöglichte Kosteneinsparung. Der Bauschaden sei durch die ungünstige kalte Witterung verursacht gewesen.*

- 4.4 Der RH erwiderte, dass die nachträgliche Verminderung der Auftragssumme mit einer qualitativ geringeren Leistung verbunden gewesen war; dies hat keine Einsparung sondern Mehrkosten nach sich gezogen.

Qualität der
Leistungs-
verzeichnisse

- 5.1 Die Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen mit den Abrechnungen ergab, dass in zahlreichen Fällen die Leistungsverzeichnisse mangelhaft erstellt worden waren. Besonders hohe Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung (Minder- bzw Mehrmengen unterschiedlicher ausgeschriebener Leistungspositionen bis zur Hälfte des Gesamtumfanges sowie bis zu 40 % zusätzliche Positionen) bei fünf Bauvorhaben wirkten sich bis hin zu einer Bieterumreihung aus. In diesen Fällen hätten die nach Angebotsprüfung an zweiter bis fünfter Stelle

gereihten Bieter die ausgeführten Positionen des Leistungsverzeichnisses um 6,1 Mill S (einschließlich USt) billiger abgerechnet als die als Billigst- und Bestbieterin beauftragte Unternehmung.

- 5.2 Der RH beanstandete die Mangelhaftigkeit der Leistungsverzeichnisse; Ursachen der Mengenänderungen waren zu wenig sorgfältige Ausarbeitungen und Planungsmängel, die vermeidbare Mehrkosten bewirkten.
- 5.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bestätigte die Mangelhaftigkeit von Leistungsverzeichnissen, führte dies jedoch auch auf die Änderung von Projektinhalten und Projektgrundlagen (zB Wärmedämmwerte) während der Bauzeit zurück. Die zwischenzeitlich vom damaligen BMwA und der Abteilung Bundeshochbau des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eingeführten vertieften Projektdefinitionen würden derartige Änderungen künftig genehmigungspflichtig und somit zumindest dokumentierbar machen.*
- 6.1 Bei der Generalsanierung der Weinbauschule in Klosterneuburg führten unrichtige Ausschreibungsmengen zu spekulativen Einheitspreisen sowie zu überhöhten Nachtragsforderungen und in der Folge zu vermeidbaren Mehrkosten (rd 1,9 Mill S einschließlich USt) bei den Erd- und Abbrucharbeiten sowie der Mauertrockenlegung.
- 6.2 Der RH beanstandete das mangelhafte Leistungsverzeichnis und dessen Auswirkungen in der Abrechnung.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung seien die Änderungen durch erst während der Generalsanierung zutage getretene Baumängel gerechtfertigt; die Überarbeitung der Schlussrechnungsprüfung habe einen Nettoabzug von rd 0,9 Mill S (einschließlich USt) ergeben.*

Angebotsprüfung

- 7.1 Die Angebote wurden mangelhaft geprüft. Bei den Baumeisterarbeiten des Arbeitsamtes Baden gab die Angebotsprüfung für das Angebot des Billigstbieters keinen Hinweis auf zahlreiche Positionen mit deutlich über den Mitbewerbern liegenden Einheitspreisen. Beim späteren Bauablauf wirkten sich die Mengenänderungen durch die spekulativen Preisansätze besonders stark aus.
- 7.2 Der RH wies auf die Bedeutung der vertieften Prüfung der Angebote sowie der ordnungsgemäß erstellten Preisspiegel hin. Er betonte die Notwendigkeit aussagekräftiger Berichte über die Prüfung der Angebote und deren Ergebnis.
- 7.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte hiezu mit, dass die damals noch unzureichenden Musterverträge des BMwA für Architektenleistungen zwischenzeitlich von der Abteilung Bundeshochbau insbesondere im Hinblick auf die Erstellung von Angebotsprüfungsunterlagen (zB Preisspiegel und Prüfprotokolle) erheblich verbessert worden seien und nunmehr entsprechende Vorgaben enthielten.*

22

Änderung von
Einheitspreisen

- 8.1 Im Zuge der Prüfung der Angebote für die Sanitäranlagen im Arbeitsamt Baden änderte das beauftragte technische Büro — überdies ohne Angabe von Gründen — in den ersten drei Angeboten Einheitspreise.
- 8.2 Der RH bemängelte den Verstoß gegen die Vergabevorschriften und seine widerspruchslose Hinnahme durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
- 8.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung räumte ein, dass diesen Korrekturen von der Abteilung Haustechnik bei ihrer stichprobenartig vorgenommenen Kontrolle des Vergabeverfahrens zu wenig Bedeutung beigemessen worden sei.*

Auftrags-
abwicklung

- 9.1 Bei Leistungsänderungen während der Ausführung fehlten wiederholt die Kalkulationsgrundlagen, die Begründung oder die Bestätigung der Preisangemessenheit durch den jeweiligen Architekten oder die Baudienststelle sowie schriftliche Beauftragungen.
- 9.2 Der RH beanstandete, dass geänderte bzw zusätzliche Leistungen ohne Festlegung des Umfangs und der Art der Leistung sowie des Preises vergeben worden waren.
- 9.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, künftig verstärkt auf die Vermeidung derartiger Einzelfälle zu achten.*
- 10.1 Bei der Generalsanierung und beim Zubau des Landesgerichtes in Krems genehmigte die Baudienststelle der mit den Sanierungsarbeiten beauftragten Unternehmung wegen des Verlangens der Stadtgemeinde Krems nach einer bestimmten Tiefbauunternehmung Aufzahlungen (rd 101 000 S) für Kanalbauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Abrechnung dieser Aufzahlungen betrug rd 417 000 S (einschließlich USt). Bei direkter Beauftragung der Kanalbauarbeiten durch die Baudienststelle wäre auch der "Aufschlag für Fremdleistungen" von 28 % entfallen.

Weiters wurden bei diesem Bauvorhaben Mehrkosten durch Preisgleitung wegen Verzögerung von rd 340 000 S (einschließlich USt) abgerechnet. Dies kam dadurch zustande, dass das mit der Beurteilung beauftragte Architekturbüro, das selbst Pläne mit Verzögerung geliefert hatte, der ebenfalls säumigen Bauunternehmung bestätigte, an der Überschreitung des Fertigstellungstermines kein Verschulden zu haben.

- 10.2 Der RH hielt die Aufzahlung für die Kanalbauarbeiten zum Großteil für nicht gerechtfertigt, weil das Verlangen der Stadtgemeinde nach einer bestimmten Tiefbauunternehmung bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung bekannt gewesen war.

Der RH bemängelte die unzureichende Wahrnehmung der Bauherrnfunktion durch die Baudienststelle, die die unzureichende Ziviltechnikerleistung sanktionslos zugelassen hatte.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Verzögerung auf eine Verkettung unvorhersehbarer Zusatzarbeiten vor allem während der schlechten Jahreszeit zurückzuführen gewesen.*

- 11.1 Bei den Baumeisterarbeiten für den Neubau des Arbeitsamtes Baden wies die Schlussrechnung Leistungen von insgesamt rd 2,7 Mill S (einschließlich USt) aus, die nicht in der abgerechneten Form erbracht worden waren. Dies betraf eine Aufzahlung für händischen Aushub, den Abtransport von Aushubmaterial, den Aushub schuttgefüllter Räume sowie Mehrbeton bei Schlitzwänden.
- 11.2 Der RH beanstandete die von der Baudienststelle nicht aufgedeckte mangelhafte Leistung des mit der örtlichen Bauaufsicht und Abrechnungsprüfung beauftragten Architekten; er empfahl die Rückforderung dieses zu Unrecht abgerechneten Betrages. Weiters hielt es der RH für zweckmäßig, gegenüber der örtlichen Bauaufsicht wegen der ungenügenden Rechnungskontrolle einen Abzug von rd 10 % des Honorars geltend zu machen (rd 220 000 S einschließlich USt).
- 11.3 *Das damalige BMwA beauftragte über Anregung des RH eine Kollaudierung des Bauvorhabens. Bei dieser wurde ein Überzahlungsbetrag von rd 3,4 Mill S (einschließlich USt) festgestellt. Bemühungen der Finanzprokuratur um eine vergleichsweise Bereinigung des Sachverhaltes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer waren im April 2000 noch nicht abgeschlossen.*

Vergaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

- Grundsätzliches**
- 12 Bei den im Bereich des Amtes der Burgenländischen Landesregierung überprüften Vergaben des Bundeshochbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 3,3 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.
- Auswahl der einzuladenden Bieter**
- 13.1 Bei der Generalsanierung der Justizanstalt Eisenstadt wurden für die Schwachstromarbeiten (6,2 Mill S einschließlich USt) fünf Bieter sowie für die Sanitärinstallationsarbeiten "Etagenbäder" (1,3 Mill S einschließlich USt) vier Bieter eingeladen, allerdings ohne sich von deren Bereitschaft zur Angebotslegung zu überzeugen. In beiden Fällen gaben jeweils zwei der geladenen Bieter ihre Angebote ab.
- 13.2 Der RH beanstandete die Nichtberücksichtigung der Durchführungsbestimmungen des damaligen BMwA, wonach eine größere Anzahl von interessierten Unternehmungen zur Angebotslegung aufzufordern gewesen wäre, und sah darin eine Einschränkung des Wettbewerbes. Wenn schon wegen der besonderen Sicherheitsanforderungen der Justizanstalt ein nicht offenes Verfahren gewählt wurde, hätte der RH besondere Bemühungen um einen breiteren Wettbewerb erwartet (zB durch Einbeziehung von Bietern aus einem größeren Umkreis).
- 13.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass es bereits die Mitarbeiter angewiesen habe, vermehrt offene Verfahren durchzuführen und bei nicht offenen Verfahren vor der Einladung auch die Angebotswilligkeit des Bieterkreises zu erkunden.*

24**Angebots-
korrekturen**

- 14.1 Bei mehreren Angeboten stellte der RH nicht normgemäße Korrekturen von Einheitspreisen (auch des Billigstbieters) fest, deren Fehlerhaftigkeit und notwendige Konsequenzen die Angebotsprüfung nicht aufgezeigt hatte. Vielfach wurden Einheitspreise mit Korrekturlack ausgebessert oder es fehlte die Beifügung des Korrekturdatums. Dadurch war nicht zweifelsfrei ersichtlich, wann und von wem die Änderung der Einheitspreise vorgenommen worden war.
- 14.2 Angebote mit derartigen Mängeln wären im Zuge der Angebotsprüfung auszuschneiden. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfahl der RH, der Ausschreibung Korrekturlisten beizulegen. Darin wären vom Bieter alle vorgenommenen Korrekturen unter Anführung der Seite und Positionsnummer des Leistungsverzeichnisses sowie die endgültigen Preise einzutragen.
- 14.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass ab sofort Korrekturlisten beigelegt würden, und stellte eine interne Mitarbeiterfortbildung über die ÖNORM A 2050 in Aussicht.*

Angebotsprüfung

- 15.1 Hinweise auf eine inhaltliche Befassung mit der Angemessenheit der angebotenen Preise waren nur vereinzelt festzustellen; vielfach lagen keine Preisspiegel vor; auch bei fremd vergebenen Angebotsprüfungen erfolgte in vielen Fällen nur eine Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit und der technischen Eignung.
- 15.2 Der RH erachtete die in der ÖNORM A 2050 festgelegte Prüfung der Angemessenheit der Preise, möglichst anhand eines Preisspiegels, für unverzichtbar. Diese ist durch allenfalls notwendige schriftliche Aufklärungen im Zuge der Angebotsprüfung zu ergänzen.
- 15.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass die Mitarbeiter angewiesen worden wären, bei sämtlichen Vergaben die Angemessenheit der Preise anhand von Preisspiegeln zu prüfen, erforderlichenfalls schriftliche Aufklärungen einzubohlen und eine Niederschrift über die Angebotsprüfung zu verfassen.*

**Unzulässiger
Auftrag**

- 16.1 Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erteilte dem Erstbieter für die Elektroarbeiten im Zubau des Klassentraktes des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Oberpullendorf den Zuschlag, obwohl im Angebot ein Rechenfehler in Höhe von mehr als 6 % der Angebotssumme festgestellt worden war.
- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass das Angebot wegen des über 2 % der Angebotssumme betragenden Rechenfehlers hätte ausgeschlossen werden müssen.
- 16.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm hierzu nicht gesondert Stellung, berichtete aber zusammenfassend von der Anweisung an die Mitarbeiter, künftig die vergaberechtlichen Vorschriften genau zu beachten.*

Bundeshochbau
Amt der Burgenländischen Landesregierung

25

**Qualität der
Leistungs-
verzeichnisse**

- 17.1 Die Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen mit den Abrechnungen ergab, dass in zahlreichen Fällen die Leistungsverzeichnisse mangelhaft erstellt worden waren. Besonders hohe Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung bei fünf Bauvorhaben wirkten sich bis hin zu einer Bieterumreihung aus. In diesen Fällen hätten die nach der Angebotsprüfung an zweiter bzw dritter Stelle gereihten Bieter die ausgeführten Positionen des Leistungsverzeichnisses um insgesamt 0,18 Mill S (einschließlich USt) billiger abgerechnet als die als Billigst- und Bestbieterin beauftragte Unternehmung.

Bei sechs der 26 vom RH überprüften Aufträge entfiel mehr als die Hälfte der ausgeschriebenen Leistungen; an ihre Stelle traten Mehrmengen ausgeschriebener Positionen und zusätzliche, nicht ausgeschriebene Leistungspositionen. Die Auswirkungen bestanden einerseits im Wirksamwerden teurer und im Entfall billiger Positionen; andererseits bestand bei den erwähnten sechs der 26 Bauvorhaben die Abrechnungssumme zu 41% aus Nachträgen oder zusätzlichen Positionen, die nicht Gegenstand der Ausschreibung waren und erfahrungsgemäß ein höheres Preisniveau aufweisen.

- 17.2 Der RH beanstandete die Mangelhaftigkeit der von Planern und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung erstellten Leistungsverzeichnisse. Wegen der groben Abweichungen zwischen dem Leistungsverzeichnis und den tatsächlich zur Ausführung gelangten Leistungen war die Ordnungsgemäßheit der Auftragsvergabe zu bezweifeln. Derart mangelhafte Leistungsverzeichnisse boten Raum für ein breites Spekulationspotenzial und verhinderten eine auf den Kalkulationsgrundlagen des Angebotes basierende Auftrags Erfüllung durch den Auftragnehmer.
- 17.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sei es aus personellen und zeitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die von Ziviltechnikern erstellten Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität bezüglich der Auswahl der Positionen und der Richtigkeit der Massen zu prüfen.*
- 17.4 Der RH entgegnete, dem Bundesland Burgenland werde die ihm übertragene Planung und damit auch die Erstellung der Leistungsverzeichnisse im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes abgegolten. Auch wenn es diese Leistung mit Hilfe von Ziviltechnikern erbringe, hat es durch geeignete Maßnahmen (zB Plausibilitätskontrollen, Honorarabzüge bei Minderleistungen, Rückforderung bei Folgeschäden) dafür zu sorgen, dass die Qualität der Leistungen den gestellten Forderungen entspricht.

**Auftrags-
abwicklung**

- 18.1 Die für die Beurteilung der Nachtragsangebote erforderlichen Kalkulationsgrundlagen, die Begründungen oder die Bestätigung der Preisangemessenheit durch den jeweils beauftragten Architekten oder die die örtliche Bauaufsicht wahrnehmenden Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung fehlten teilweise. Beauftragungen erfolgten fallweise nicht schriftlich. Anhand von Beispielen stellte der RH Überhöhungen von insgesamt rd 0,14 Mill S (einschließlich USt) fest.

Auftragsabwicklung

26

- 18.2 Der RH empfahl, die Preise zusätzlicher Leistungen — wenn dadurch keine Überschreitung der Gesamtkosten ausgelöst wird — im Rahmen von Nachtragsangeboten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages sowie der tatsächlichen Erschwernisse oder Erleichterungen zu beurteilen.

Zur Vermeidung der Notwendigkeit von Planänderungen und der daraus folgenden Nachtragsangebote hielt es der RH für unabdingbar, die Planung von Bauvorhaben und Sanierungen vor der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen so weit voranzutreiben und mit dem Nutzer abschließend festzulegen, dass der ausgeschriebene Bauumfang ausgeführt werden kann.

- 18.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung begründete einen Teil der zusätzlichen Leistungen mit erst bei der Baudurchführung offensichtlich gewordenen Sanierungsfällen (zB Korrosionsschäden). Eine formal richtige Vorgangsweise hätte eine Baueinstellung erfordert.*
- 18.4 Der RH erwiderte, dass bei unmittelbar beauftragten Sofortmaßnahmen die ausführende Unternehmung unter einem um ein entsprechendes Zusatzangebot zu ersuchen gewesen wäre. Dieses wäre ehestens zu prüfen und das Einvernehmen schriftlich herzustellen gewesen.

Änderung der Abrechnungsgrundlage

- 19.1 Für die Schwachstromanlage der Justizanstalt Eisenstadt wurden "Systemkabel" ohne nähere Definition für die Verkabelung von Funktionsgruppen ausgeschrieben. Die vom Billigstbieter angebotenen Einheitspreise entsprachen nach gängigem Preisniveau etwa einem Kabel mit einer stärkeren Dicke. Die Verlegung erfolgte mit dünneren Kabeln und einer gegenüber der Ausschreibung teilweise mehrfachen Länge. Abgerechnet wurden die ursprünglichen Einheitspreise mit dem Ergebnis, dass die Kosten der Verkabelung um mehr als die Hälfte stiegen und rd 0,48 Mill S (einschließlich USt) zu viel verrechnet wurden.
- 19.2 Der RH beanstandete die fehlende Festlegung der Kabeltypen im Angebot, die auch nicht bei der Angebotsprüfung als Aufklärung zum Angebot nachgeholt wurde. Der RH empfahl, den überhöht abgerechneten Betrag von der ausführenden Unternehmung zurückzufordern bzw im Nichteinbringungsfall eine Haftung des Technischen Büros, das mit der Planung und Erstellung der Ausschreibung beauftragt und in die Abwicklung und Abrechnung eingebunden war, zu erwägen.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung habe es einen Ziviltechniker mit einer nochmaligen Prüfung der Abrechnung beauftragt, um die Ursache des überhöhten Rechnungsbetrages festzustellen.*
- 19.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der weiteren Veranlassungen.

Vergütung von
Ersatzleistungen

20.1 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Grenzkontrollstelle Nickelsdorf war ein ebener tragfähiger Untergrund herzustellen. Nachdem die beauftragte Unternehmung nach unsachgemäßer Ausführung und nachfolgend unzureichenden Nachbesserungen weitere Verbesserungsarbeiten (Auffüllung der Fundamentbereiche mit Beton) verweigert hatte, beauftragte das Amt der Burgenländischen Landesregierung eine andere Unternehmung mit diesen Arbeiten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung entschied aktenmäßig, dass die dadurch verursachten Kosten von rd 0,24 Mill S (einschließlich USt) zur Gänze von der gewährleistenden Unternehmung zu tragen seien; das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Ingenieurbüro zog in Unkenntnis dieser Entscheidung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung jedoch nur 50 % der in der Schlussrechnung in Rechnung gestellten Kosten ab.

20.2 Der RH beanstandete, dass das beauftragte Ingenieurbüro der Entscheidung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nicht Rechnung trug und die ursprünglich beauftragte Unternehmung die gesamten Kosten der Betonfüllung wegen mangelhafter Ausführung zu tragen hätte. Insgesamt stellte er bei den Aufträgen im Zusammenhang mit der Errichtung der Grenzkontrollstelle Nickelsdorf Überzahlungen von rd 0,91 Mill S fest und empfahl eine Rückforderung von der bauausführenden Unternehmung sowie einen entsprechenden Abzug vom Honorar des beauftragten Ingenieurbüros wegen der nicht vertragskonformen Rechnungsabrechnung (insgesamt in Höhe von 0,76 Mill S einschließlich USt).

21.1 Beim Generalunternehmerauftrag für die Errichtung der Grenzkontrollstelle Klingenbach stellte der RH Mehrkosten von rd 0,15 Mill S fest, die im Wesentlichen auf Wintererschwernisse zurückzuführen waren. Der Generalunternehmer machte geltend, dass sein Fixpreis bis Ende 1996 vereinbart gewesen wäre; das Bauende habe sich aber wegen verzögerter Grundeinlösen auf Ende März 1997 verschoben.

21.2 Der RH hielt die Mehrkosten für nicht gerechtfertigt, weil der Fixpreis auch innerhalb der vereinbarten Bauzeit bereits in die Wintermonate gereicht hätte und die Unternehmung somit Vorkehrungen für die kalte Witterung einzukalkulieren gehabt hätte. Er empfahl, vom Generalunternehmer zumindest einen Großteil des Mehrkostenbetrages zurückzufordern.

21.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung hätten im Jänner 1997 tiefe Temperaturen und Wind geherrscht, so dass habe geheizt werden müssen. Da im Kostenangebot keine Wintervorkehrungen vorgesehen gewesen wären und die Fertigstellung erst nach Ablauf der Fixpreisgarantie erfolgt sei, schiene die Mehrkostenforderung gerechtfertigt.*

21.4 Der RH erwiderte, dass auch innerhalb der Gültigkeit der Fixpreisgarantie des Generalunternehmers (November und Dezember 1996) winterliche Erschwernisse zu erwarten gewesen waren.

Vergaben des Amtes der Salzburger Landesregierung (Bundesgebäudeverwaltung I)

- Grundsätzliches**
- 22 Bei den im Bereich des Amtes der Salzburger Landesregierung Bundesgebäudeverwaltung I überprüften Vergaben des Bundeshochbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 2,2 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.
- Unzulässige Zuschlagserteilungen**
- 23.1 In drei Fällen widersprach der vom Amt der Salzburger Landesregierung an Unternehmungen erteilte Zuschlag den Bestimmungen der ÖNORM A 2050. In zwei Fällen wäre der Bieter auszuschneiden gewesen (nicht ÖNORM-gemäße Einheitspreiskorrekturen, EDV-Ausdruck des Kurzleistungsverzeichnisses unvollständig), im dritten Fall wäre die Ausschreibung für einen Teilbereich mangels ausreichender Begründung nicht zu wiederholen, sondern dem Bestbieter für diesen Teilbereich der Zuschlag zu erteilen gewesen.
- Das Amt der Salzburger Landesregierung beauftragte im letztangeführten Fall (Ausschreibung von Elektroinstallationsarbeiten für das Gendarmeriegebäude Tamsweg mit laut Ausschreibung vorbehaltenen getrennter Vergabe eines Notstromaggregates) nicht den Bestbieter des Teilbereiches Notstromaggregat, sondern bezog ein außerhalb der Ausschreibung bereits drei Tage vor Angebotseröffnung vorgelegtes niedrigeres Teilangebot in die Angebotsprüfung ein und wiederholte danach die Ausschreibung dieses Teilbereiches. Zur neuerlichen Angebotslegung wurden nicht der Billigstbieter der ersten Ausschreibung, sondern vier weitere Bieter und jener des zusätzlich berücksichtigten Angebotes eingeladen, der in der Folge als Bestbieter der neuerlichen Ausschreibung hervorging; er erhielt den Zuschlag für das Notstromaggregat.
- 23.2 Der RH beanstandete die ÖNORM-widrige Vorgangsweise und wies auf die mögliche Schadenersatzpflicht des Auftraggebers gegenüber dem übergangenen Bieter hin.
- 23.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung begründete die Neuausschreibung damit, dass die Bieter den in 1 000 m Seehöhe gelegenen Betriebsstandort des Notstromaggregates nicht berücksichtigt hätten und die ursprünglich angebotenen Leistungsdaten auf 152,4 m Seehöhe bezogen gewesen wären.*
- 23.4 Der RH entgegnete, dies habe nicht die Neuausschreibung oder die Einbeziehung eines nicht ordnungsgemäß abgegebenen Angebotes in die Vergabebeurteilung gerechtfertigt.
- Bauherrnfunktion**
- 24.1 Der RH stellte Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung der Angebotsunterlagen, der Angebotsprüfung, der Bauabwicklung der Abrechnung sowie der Aufsicht über die beauftragten Architekten, Zivilingenieure und Technischen Büros fest.

Bauherrnfunktion

Bundeshochbau
Amt der Salzburger Landesregierung

29

- 24.2 Er beanstandete, dass das Amt der Salzburger Landesregierung in einzelnen Fällen die ihm zukommende Bauherrnfunktion nicht ausreichend wahrgenommen und damit die ihm übertragenen und finanziell abgeholzten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung stehe der seit 1981 erfolgten Ausweitung der Bauaufgaben eine Reduzierung des Personalstandes im Bau- und Verwaltungsdienst von 27 % gegenüber. Beauftragte Planer hätten eine Aufgabe zu erbringen, die keiner ständigen Kontrolle bedürfte.*
- 24.4 Der RH entgegnete, dass die Wahl der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel Sache des Bundeslandes sei, jedenfalls aber der geforderten Qualität zu entsprechen habe. Bei an Planer übertragenen Aufgaben sei das Ergebnis in einem die notwendige Qualität gewährleistenden Ausmaß zu überwachen. Das Einholen von Stellungnahmen zu festgestellten Mängeln ohne weitere Konsequenzen erfüllt diese Forderung nicht.

Qualität der
Leistungs-
verzeichnisse

- 25.1 Eine Gegenüberstellung der ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisse zeigte, dass bei sieben Aufträgen ein hohes Ausmaß an Leistungspositionen überhaupt nicht (10 % bis 42 % der Auftragssumme) oder verringert zur Ausführung gelangt war; die Mengen ausgeschriebener Positionen wurden jedoch stark überschritten (bis zu 72 % der Auftragssumme) oder es waren zusätzliche Positionen notwendig (bis zu 61 % der Auftragssumme).

Bei den Baumeisterarbeiten zum Umbau der Alten Residenz in Salzburg waren drei maßgebliche Positionen für Aushubarbeiten im Erd- und Kellergeschoss mit jeweils nur 10 m³ angegeben, aber aufgrund der Örtlichkeit und des Umfangs des Objektes in wesentlich größerem Umfang zu erwarten. Der Auftragnehmer bot diese Positionen zum mehr als dem doppelten Preis der Mitbewerber an; die Abrechnungsmengen stiegen auf über 1 000 m³. Allein diese Positionen bewirkten, dass die ursprünglich als Billigst- und Bestbieterin beauftragte Unternehmung teurer als die an zweiter und dritter Stelle gereihten Bieter abrechnete. Auch bei drei weiteren Aufträgen rechneten die Auftragnehmer den gemäß Leistungsverzeichnis ausgeführten Umfang teurer ab (insgesamt um 2,1 Mill S einschließlich USt), als die ursprünglichen Zweit- oder Drittbietler laut ihrem Angebot abgerechnet hätten.

- 25.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Erstellung der Leistungsverzeichnisse. Durch die groben Abweichungen der Ausschreibung von der Ausführung wurde den Bietern die Möglichkeit genommen, das Bauvorhaben entsprechend den Kalkulationsgrundlagen auszuführen, andererseits aber breiter Raum für Einheitspreisspekulationen zum Nachteil des Bauherrn geboten.
- 25.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung wies darauf hin, dass die vom RH überprüften Vorhaben größtenteils diffizile Umbaumaßnahmen bei bewohnten und benützten Bundesgebäuden seien, bei denen Bestandserhebungen nur erschwert möglich und vom Bestand abhängige bauliche Gegebenheiten im Detail nicht erkennbar gewesen wären.*

Qualität der Leistungsverzeichnisse

30

- 25.4 Der RH entgegnete, Grundlage einer baureifen Planung und Ausschreibung bei Umbaumaßnahmen habe eine gewissenhafte Bedarfserhebung und eine entsprechend aussagefähige Bestandsaufnahme zu sein. Im Interesse einer zweckmäßigen, kostensparenden Baumaßnahme sollten sich Bauherr und Nutzer gleichermaßen verpflichtet fühlen, Schwierigkeiten bei Bestandsaufnahmen von in Betrieb befindlichen Räumen zu bewältigen.
- 26.1 Das Leistungsverzeichnis für die Baumeisterarbeiten des Gendameriegebäudes in Tamsweg wich in mehreren Positionen und Vorbemerkungen vom vorformulierten Text der Musterleistungsbeschreibung für den Hochbau ab, ohne dass dies entsprechend gekennzeichnet war. Weiters waren bei mehreren Positionen schwer abschätz- und kalkulierbare Leistungen einzubeziehen.
- 26.2 Der RH empfahl, sowohl im Sinne eines klaren Leistungsvertrages als auch eines fairen Wettbewerbes Leistungsverzeichnisse übersichtlich lesbar und die Positionsinhalte kalkulierbar zu gestalten.
- 26.3 *Der vom Amt der Salzburger Landesregierung mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beauftragte Architekt räumte ein, dass dieses noch mit Hilfe von EDV-Programmen erstellt worden sei, die den heutigen Anforderungen nicht entsprechen und eine normgemäße Kennzeichnung geänderter Leistungsbeschreibungen nicht ermöglicht hätten. Die vom RH als schwer kalkulierbar beurteilten Leistungsbeschreibungen rechtfertigte der Architekt mit einem seiner Meinung nach gegebenen angemessenen Verhältnis des Abrechnungsaufwandes mit der zu erwartenden Abrechnungssumme.*
- 26.4 Der RH teilte diese Auffassung nicht und verwies darauf, dass im Sinne einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vorgangsweise mit dem Zuschlag die endgültige Bauabsicht nach Art und Umfang festgelegt werden sollte.
- 27.1 Bei den Maler- und Anstreicherarbeiten für den Umbau der Alten Residenz in Salzburg enthielt der Auftrag eine Leistungsverzeichnissposition für das "Spachteln" nur für neu verputzte Wandoberflächen, nicht aber bei ausgebesserten Flächen, was zu überhöhten Nachtragskosten führte. Auch beim Umbau Kaigasse 17, Salzburg, führte das erst als Nachtragsleistung beauftragte Spachteln von Wänden zu Mehrkosten, die einen wesentlichen Teil der Auftragserrhöhung von 68 % darstellten.
- 27.2 Der RH beanstandete die mangelhaften Leistungsverzeichnisse und verwies auf das höhere Preisniveau nachträglich beauftragter, dem Wettbewerb entzogener Leistungen.
- 27.3 *Die vom Amt der Salzburger Landesregierung jeweils mit der Ausarbeitung der Ausschreibung für die Malerarbeiten beauftragten Architekten teilten hiezu mit, dass sie die Notwendigkeiten großflächiger Spachtelarbeiten nicht vorhergesehen hätten. Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm hiezu nicht gesondert Stellung.*
- 27.4 Der RH verwies auf die Verpflichtung des Amtes der Salzburger Landesregierung zur angemessenen Kontrolle des von ihm mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses beauftragten Ziviltechnikers.

Bundeshochbau
Amt der Salzburger Landesregierung

31**Nachtragsleistungen**

- 28.1 Die Schlussrechnung der elektrotechnischen Leistungen für den Umbau der Alten Residenz in Salzburg enthielt 150 neue Positionen mit einem Wert von rd 0,7 Mill S (einschließlich USt). Sie waren weder als zusätzliche Positionen gekennzeichnet, noch lagen für sie Nachtragsangebote oder –beauftragungen vor. Der mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Ziviltechniker prüfte die Preisangemessenheit, allerdings ohne weitere Dokumentation, Begründung oder Befassung des Amtes der Salzburger Landesregierung.
- 28.2 Der RH wies darauf hin, dass die nachträgliche Festlegung neuer Preise eine Vertragsänderung darstellt, in die das Amt der Salzburger Landesregierung einzubinden gewesen wäre. Er urgierte beim Amt der Salzburger Landesregierung, von den beauftragten Ziviltechnikern die Einhaltung der ÖNORM B 2110 einzufordern und dabei insbesondere auf die Prüfung der Nachtragsangebote unter Berücksichtigung der Erschwernisse und der Vertragslage zu achten.
- 28.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm hierzu nicht Stellung.*

Regiearbeiten

- 29.1 Bei den Bauvorhaben der Bundesgebäudeverwaltung I erreichten die Regiearbeiten ein Ausmaß von bis zu 11 % der abgerechneten Kosten (im Mittel von fünf Bauvorhaben 6,4 %); dies war etwa das Dreifache vergleichbarer Bauvorhaben anderer Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung.
- Bei den Baumeisterarbeiten für den Umbau des Finanzamtes in Zell am See wurden Regieleistungen von rd 700 000 S (einschließlich USt) erst Monate nach ihrer Erbringung schriftlich angeordnet bzw. gegengezeichnet. Bei den Baumeisterarbeiten für den Umbau Kaigasse 17, Salzburg, wurden für umfangreiche Regiearbeiten (rd 1,2 Mill S einschließlich USt) keine eigenen Regielisten geführt, sondern die Leistungen lediglich in den Bautagesberichten vermerkt.
- 29.2 Der RH beanstandete das ungewöhnlich hohe Ausmaß der Regieleistungen, die teilweise durch kostengünstigere Positionen des Leistungsverzeichnisses hätten abgedeckt werden können. Die Form der Leistungsnachweise war zu kritisieren, weil sie durch ihre verspätete Erstellung bzw. die fehlende Übersichtlichkeit nur mangelhaft prüfbar waren.
- Der RH empfahl dem Amt der Salzburger Landesregierung in Ausübung seiner Bauherrnfunktion, von den Auftragnehmern und der örtlichen Bauaufsicht verstärkt die korrekte Leistungserbringung einzufordern.
- 29.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung seien die Beanstandungen bezüglich der mangelnden Wahrnehmung der Bauherrnpflicht teilweise berechtigt; es wies aber auf den trotz wachsender Aufgaben unveränderten Personalstand hin, weswegen es sich bei Kontrollen auf Stichproben beschränken müsse.*

32

- 30.1 Für die Baumeisterarbeiten des Umbaues des Finanzamtes Zell am See erteilte das Amt der Salzburger Landesregierung Zusatzaufträge von rd 4,9 Mill S (einschließlich USt; rd 70 % des ursprünglichen Auftrages), ohne die in diesem Fall notwendige Genehmigung des damaligen BMwA einzuholen.
- 30.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der verbindlichen Richtlinien.
- 30.3 *Das Amt der Salzburger Landesregierung nahm hierzu nicht Stellung.*

Vergaben der Bundesgebäudeverwaltung II Linz–Salzburg

Grundsätzliches

- 31 Bei den im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung II Linz–Salzburg überprüften Vergaben des Bundeshochbaues stellte der RH mehrere Mängel bei der Vergabe selbst oder als Folge der Vergabe fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 1,5 Mill S (einschließlich USt) ermöglicht hätte.

Unzulässige Zuschlagserteilung

- 32.1 Im Angebot des späteren Auftragnehmers der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation war eine nicht normgemäß (mit Unterschrift und Datum) gekennzeichnete Korrektur eines Einheitspreises festzustellen. Die Änderung wurde im Prüfprotokoll vermerkt, von der Fachabteilung aber als unbedeutend bewertet. Die Nichtbeachtung der Korrektur hatte den Zuschlag an einen vom normgemäßen Bestbieter abweichenden Bieter zur Folge.
- 32.2 Der RH wies darauf hin, dass dieses Formgebreechen des Angebots einen Ausscheidungsgrund darstellt.
- 32.3 *Die Bundesgebäudeverwaltung II wies die mit der Auftragsvergabe befassten Mitarbeiter auf das Erfordernis der normgemäßen Kennzeichnung von Korrekturen hin.*

Qualität der Leistungs- verzeichnisse

- 33.1 Die Gegenüberstellung der Ausschreibungsergebnisse mit den Abrechnungen der Elektroarbeiten bei sieben, in zwei Ausschreibungen zusammengefassten Wohngebäuden in der General Keyes–Straße, Salzburg, zeigte stark mangelhafte Leistungsverzeichnisse. Der Entfall von 33 % bis 40 % der ausgeschriebenen Leistungen und eine spekulative Preisgestaltung führten dazu, dass bei allen sieben Objekten zumindest einer der nachgereichten Bieter billiger abgerechnet hätte (insgesamt um 1,5 Mill S einschließlich USt) als der beauftragte ursprüngliche Billigstbieter.
- 33.2 Der RH beanstandete die groben Abweichungen der Leistungsverzeichnisse vom tatsächlich auszuführenden Bauumfang, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbes und zu Mehrkosten für den Bauherrn führten.
- 33.3 *Die Bundesgebäudeverwaltung II veranlasste die Gebäudeverwaltungen sicherzustellen, dass den Leistungsverzeichnissen gewissenhaft errechnete Mengen zugrunde liegen.*

- 34.1 Die in zeitlicher Abfolge nacheinander durchgeführten Bauvorhaben wiesen in der jeweiligen Ausschreibung immer wieder die gleichen, später nicht ausgeführten Leistungen auf. Der Anteil dieser Leistungen wurde bei den beiden vom RH überprüften Vorhaben (sieben Objekte) vom Billigstbieter mit 0,4 Mill S, vom Zweitbieter mit 1,2 Mill S und vom Drittbietler mit 1,7 Mill S angeboten.

Bei beiden erwähnten Aufträgen und fünf von sieben weiteren ähnlichen Vergaben der gleichen Gruppe von Wohngebäuden (20 Objekte) erhielt dieselbe Unternehmung den Zuschlag; die Abrechnungen dieser Leistungen zeigten zum Teil beträchtliche Kostenerhöhungen. Die beiden von anderen Elektrounternehmungen ausgeführten vergleichbaren Vorhaben wurden mit erheblichen Kostenunterschreitungen abgerechnet.

- 34.2 Der RH beanstandete, dass die die Ausschreibung durchführende Zentrale der Bundesgebäudeverwaltung II bei einer Gruppe ähnlicher Bauvorhaben nicht die Abrechnungen früherer Abschnitte zur Verbesserung neuer Ausschreibungen herangezogen hatte. So war es möglich, dass die ausführende Unternehmung ihren Informationsvorsprung über die Ausschreibungsgewohnheiten der Dienststelle nutzte.
- 34.3 *Die Bundesgebäudeverwaltung II veranlasste mehrere Maßnahmen, um es Auftragnehmern künftig zu erschweren, Spekulationsansätze während des Bauablaufes umzusetzen.*

Bauabwicklung

- 35.1 Für die Elektroinstallation bei den Bauvorhaben General Keyes-Straße, Salzburg, wurden im Wesentlichen zwei Leiterquerschnitte ausgeschrieben, 1,5 mm² und 2,5 mm². Dieselbe Unternehmung bot fallweise den kleineren Leiterquerschnitt zwei- bis vierfach so teuer an wie den größeren oder umgekehrt. Abweichend von den geplanten und ausgeschrieben Mengen wurde in einem hohen Ausmaß und ohne technische Begründung der jeweils teurere Leiterquerschnitt ausgeführt.

Bauaufzeichnungen wurden sehr mangelhaft erstellt; für den RH war nicht nachzuvollziehen, wer die finanziell bedeutsame Anordnung zur Änderung der Leiterquerschnitte erteilt hatte.

- 35.2 Der RH kritisierte, dass die Bundesgebäudeverwaltung II ihre Bauherrnfunktion nicht ausreichend wahrgenommen hatte.

Der RH empfahl der Bundesgebäudeverwaltung II, bei Beauftragung von Unternehmungen, die mit der Führung von Bautagesberichten nicht so vertraut sind, von sich aus ein Baubuch zu führen, in das alle wichtigen Vorkommnisse während der Bauabwicklung einzutragen sind. Weiters empfahl er, durch interne Änderungen der Aufgabenbereiche durchgängige Kontrollschritte einzuführen, die Abweichungen ersichtlich machen.

- 35.3 *Die Bundesgebäudeverwaltung II berichtete über dienstrechtliche Maßnahmen im konkreten Anlassfall und über eine Neuregelung der Durchführung der Bauaufzeichnungen.*

34**Ministerieller
Genehmigungsvorbehalt**

- 36.1 Aus Anlass der Prüfung der im offenen Verfahren eingelangten Angebote über die Fenstererneuerung des Gebäudes General Keyes–Straße 38/40, Salzburg, führte ein durch eine unklare Formulierung des Leistungsverzeichnisses hervorgerufener Kalkulationsfehler im Angebot des Billigstbieters zum Rücktritt dieses Bieters. Die Bundesgebäudeverwaltung II erteilte den Zuschlag an den daraufhin ermittelten Bestbieter. Auf Basis dieses Auftrages erteilte sie einen Anhängauftrag für das Objekt General Keyes–Straße 5/7 von 2,0 Mill S (einschließlich USt).
- 36.2 Der RH bemängelte, dass die Bundesgebäudeverwaltung II in diesen beiden Fällen die notwendige Vergabegenehmigung des damaligen BMwA nicht eingeholt hatte.
- 36.3 *Laut Stellungnahme der Bundesgebäudeverwaltung II habe sie die Mitarbeiter angewiesen, die Vergaberichtlinien des damaligen BMwA und die darin enthaltenen ministeriellen Genehmigungsvorbehalte einzuhalten.*

Bereiche der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie sowie für Wirtschaft und Arbeit

Standpunkt des damaligen BMwA

Das damalige BMwA unterstützte die Feststellungen des RH im Wesentlichen und wies im Bereich des Bundesstraßenbaues darauf hin, dass es in Einzelfällen ähnliche Empfehlungen bereits bei Baustellenbesprechungen und Kollaudierungen abgegeben habe.

Im Bereich des Bundeshochbaues bestanden zwischen dem RH und dem damaligen BMwA hinsichtlich der Umsetzung der Formalerfordernisse von Angeboten bzw der Angebotseröffnung Auffassungsunterschiede, welche im Rahmen der Abschlussbesprechung im damaligen BMwA unter Hinweis auf die Spruchpraxis des Bundesvergabebeamtes eingehend erörtert wurden.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der RH, insbesondere

- (1) die im Vergaberecht vorgesehenen Formvorschriften einzuhalten;
- (2) die Leistungsverzeichnisse auf Basis ausgereifter Planungen, Bestandserhebungen und unter Einbeziehung der abschließenden Wünsche der späteren Nutzer so zu erstellen, dass die Abweichungen bei der Ausführung so gering wie möglich sind;
- (3) die Angebotsprüfung und –beurteilung sowohl nach den formalen Erfordernissen (Rechtsgültigkeit) als auch verstärkt ua im Hinblick auf das Erkennen von Spekulationsansätzen von Unterpreisen und überhöhten Preisen (Preisanalyse) vorzunehmen;
- (4) bei der Bauabwicklung in Wahrnehmung der Bauherrnfunktion verstärkt auf die vertragsgemäße Einhaltung der ausgeschriebenen Leistungsinhalte durch die ausführenden Unternehmungen und deren Überwachung durch die örtliche Bauaufsicht zu achten.

Wien, im Juni 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

